

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Bauleitplanung Photovoltaik
am Eickenfeldweg**

hier 42. Änderung des Flächennutzungs-
plans der Samtgemeinde Tarmstedt

Auftraggeber

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH &
Co. KG
Kasinoplatz 3
26122 Oldenburg



Bearbeitung

Projekt Nr. 3491

Dipl.-Geogr. Michael Bartsch
B.Sc. Geographie Vanessa Müller
B.Sc. Landschaftsarch. & Umweltpl. Paul Fischer

GEUM.tec GmbH

Sure Wisch10
30625 Hannover
Tel.: 0511 / 80 40 00
E-Mail: info@geum.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Artenschutzrechtlicher Rahmen	3
3	Datengrundlage und Untersuchungsergebnisse	6
3.1	Datenrecherche.....	6
3.2	Vorhabenbezogene Datenerhebung.....	6
3.3	Ergebnisse der Bestandserfassung & Identifizierung planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I)	8
3.3.1	Biotoptypenausstattung	8
3.3.2	Brutvögel	9
3.3.3	Gast- und Rastvögel	11
3.3.4	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	11
4	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	12
5	Relevanzprüfung	15
6	Konfliktanalyse.....	17
6.1	Brutvögel.....	17
6.1.1	Gruppenbezogene Prüfung der Verbotstatbestände	17
6.1.2	Art-für-Art Prüfung der Verbotstatbestände.....	22
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Säugetiere).....	25
7	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	28
8	Zusammenfassung	28
9	Quellen	29

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über die Lage der geplanten FF-PVA (ohne Maßstab). Datengrundlage: TopPlusOpen P50 © GeoBasis-DE Räumliche Lage	1
Abb. 2: Lage des Vorhabenbereiches und des UG mit benachbarten Schutzgebieten Datengrundlage: TopPlusOpen P50 © GeoBasis-DE	3

Tabellen

Tab. 1: Dokumentation der Brutvogelerfassung	7
Tab. 2: Kriterien zur Einschätzung des Brutstatus	8
Tab. 3: Gesamtartenliste der 2025 vorgefunden Avifauna	9
Tab. 4: Allgemeine vorhabenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse	12
Tab. 5: Zusammenfassung der potenziell im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Gefährdungsstatus	16

Anlagen

Anlage 1 Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 45

Anlage 2.1 Brutvögel mit potenziell besonderer Planungsrelevanz

Anlage 2.2 Brutvögel mit allgemeiner Planungsrelevanz

Anlage 3 Relevanzprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Samtgemeinde Tarmstedt plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“. Die Planung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Gebiets zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie zur Errichtung weiterer technischer Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Weiterleitung der gewonnenen Energie östlich der Gemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Niedersachsen). Im Parallelverfahren sollen mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans die rechtlichen Voraussetzungen auf übergeordneter Ebene geschaffen werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient der Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG und liefert eine Prognose über das vorhabenbedingte Risiko zum Eintreten der Zugriffsverbote. Sofern erforderlich, werden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet und die naturschutzzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung geprüft. Treten, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, keine der Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG ein, oder liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Das Ingenieurbüro GEUM.tec GmbH wurde von der UKA GmbH & Co. KG beauftragt, die Unterlage für die artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

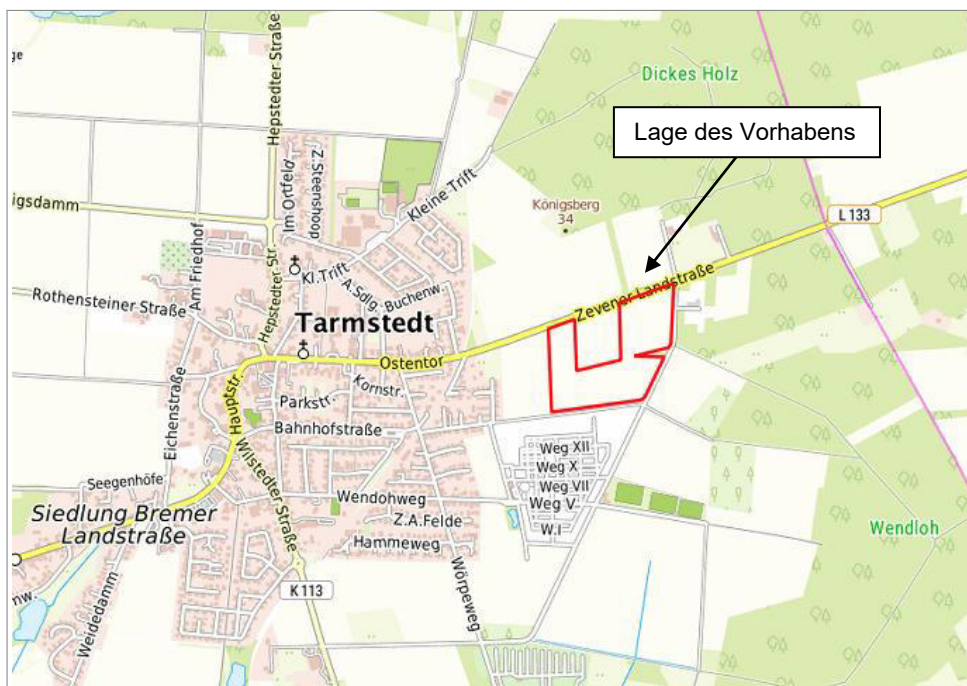


Abb. 1: Übersicht über die Lage der geplanten FF-PVA (ohne Maßstab). Datengrundlage: TopPlusOpen P50 © GeoBasis-DE Räumliche Lage

Östlich von Tarmstedt ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ über eine Fläche von rd. 13,55 ha vorgesehen. Das Sondergebiet soll der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage dienen. Ergänzend sind betriebsbezogene Nutzungen wie Umwandlungs-, Speicher- und Erschließungseinrichtungen zulässig (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Es wird von einer maximal möglichen Grundfläche von 5.600 m² ausgegangen (§ 19 Abs. 4 BauNVO). Zusätzlich sind bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche, die keine Bodenversiegelung bewirken, auf bis zu 60 Prozent der Fläche zulässig. Dies entspricht dem maximalen Anteil der Fläche, auf dem Verschattungen durch die Module auftreten können (vgl. Anl. 1).

Der Vorhabenbereich wird durch eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche geprägt, die im nördlichen Bereich durch eine Straße und im östlichen sowie südlichen Bereich durch Wege mit begleitenden Baumreihen begrenzt wird. Daneben befinden sich im Untersuchungsgebiet noch Grünländer, Grünanlagen, Obstbauplantagen, Wälder und weitere Ackerflächen (vgl. Kap. 3.3.1, UB Anl. 2).

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten. Die Landschaftsschutzgebiete „Obere Wörpe“ (LSG ROW 00126) und „Ummel/ Dickes Holz“ (LSG ROW 00125) grenzen östlich bzw. nordöstlich an das Plangebiet an. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Schwarzes Moor bei Bülstedt“ (NSG LÜ 00147) liegt rd. 5 km östlich des Vorhabens. Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch einen 200 m-Puffer um den Vorhabenbereich gebildet (vgl. Abb. 2).

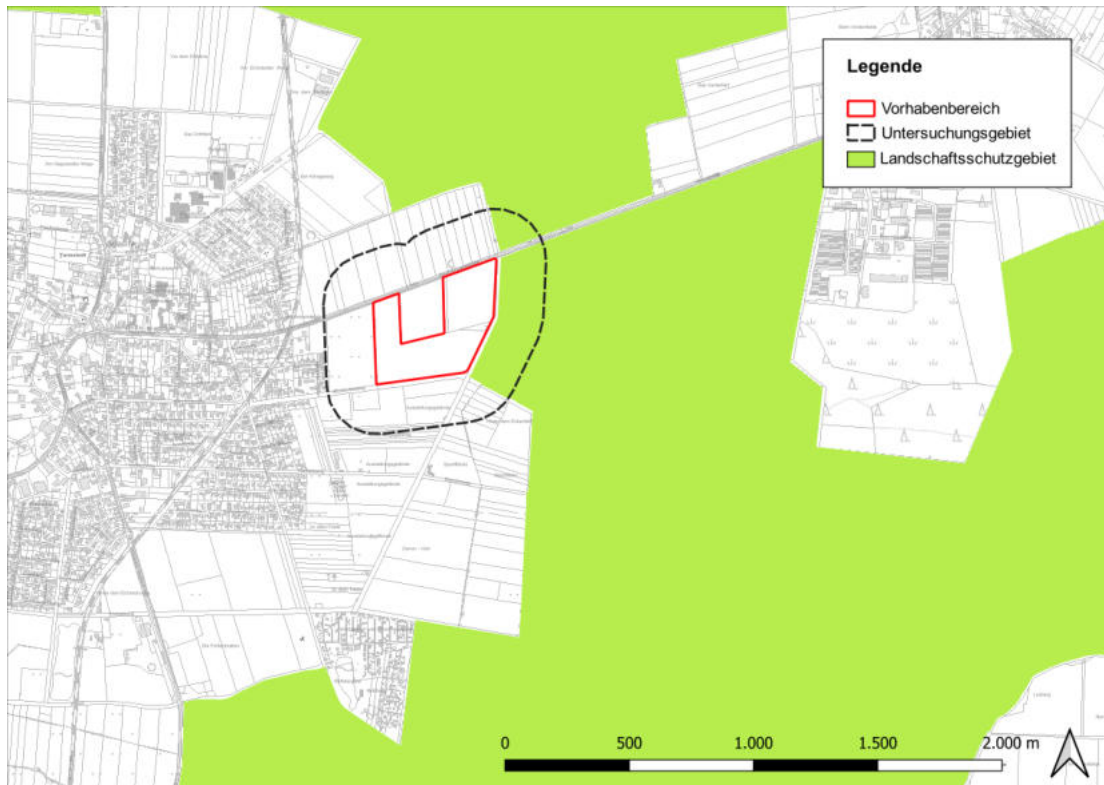


Abb. 2: Lage des Vorhabenbereiches und des UG mit benachbarten Schutzgebieten Datengrundlage: TopPlusOpen P50 © GeoBasis-DE

2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen* („FFH-Richtlinie“), Art. 12 und 13, sowie die *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten* („Vogelschutz-Richtlinie“), Art 5.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. I S. 225), setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13), trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Tötungsverbot],
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert [Störungsverbot],
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Beschädigungsverbot],
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gegenstand von § 44 BNatSchG Abs. 1 sind demnach die besonders und streng geschützten Arten, welche in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert sind. Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Zudem ist zu beachten, dass der Schutz von § 44 Abs. 1 BNatSchG in Teilen individuenbezogen (Nr. 1., 3. & 4.) und in Teilen populationsbezogen (Nr. 2.) anzuwenden ist.

Die Gültigkeit von § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde 2017 mit der Einführung des Abs. 5 bei zulässigen Eingriffen in die Natur und Landschaft eingeschränkt. Einerseits liegt demzufolge kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung nicht durch die Anwendung der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Auch liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) vor, sofern die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, ggf. unter Einbeziehung vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), weiterhin erfüllt ist. Weiterhin beschränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG das planungsrechtlich relevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen auf:

- **europäische Vogelarten, und**
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.**

Alle übrigen geschützten Tier- und Pflanzenarten werden im Zuge der Eingriffsreglung berücksichtigt.

Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna

Entsprechend den Regelungen des BNatSchG, sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sind zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (Gilde) zu betrachten.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VogelSchRL aufgeführten und den gemäß BNatSchG streng geschützten Arten auch diejenigen Vögel auf Artebene betrachtet, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- gemäß aktuell gültiger Roter Liste NDS als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z. B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z. B. Saat- und Blässgänse, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschalbe, etc.).

Rast- und Rastvögel

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten sind die erheblichen Störungen sowie das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Schädigung von Ruhestätten nach Nr. 3 zu betrachten; Fortpflanzungsstätten spielen hier keine Rolle.

3 Datengrundlage und Untersuchungsergebnisse

3.1 Datenrecherche

Die folgenden Datenquellen wurden zur weiteren Recherche planungsrelevanter Artvorkommen herangezogen:

- BFN (o.J.): Steckbriefe und Verbreitungskarten der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. Online unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, zuletzt abgerufen 14.08.2025
- DBBW - DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (2024). Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2022/2023
- DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands
- NLWKN (2023): Fledermaus-Porträts und aktuelle Nachweiskarten
- NLWKN (o.J.): Vollzugshinweise für Arten der Gruppen Säugetiere, Amphibien & Reptilien, Wirbellose, Pflanzen

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebung

Biotopkartierung

Im Zuge der Untersuchungen 2025 erfolgte eine Biotopkartierung nach DRACHENFELS (2021) (vgl. UB Anl. 2). Das Ergebnis der Biotoptypenkartierung dient der Potenzialabschätzung für das im Untersuchungsgebiet erwartbare Arteninventar. Die Biotopkartierung fand fortlaufend mit der Brutvogelkartierung statt.

Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel wurde als flächendeckende Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) anhand revier-/brutanzeigendem Verhalten (wie Gesang, Revierkämpfe, Balz, etc.) der Vögel durchgeführt. Die Bestandserfassung erfolgte an acht Terminen inkl. einer Nachtbegehung im April 2025 (vgl. Tab. 1) entsprechend den Empfehlungen der Landesbehörde (NLWKN 2023). Als Untersuchungsgebiet wurde der Vorhabenbereich zzgl. eines 200m Puffers festgelegt (vgl. UB Anl. 2).

Tab. 1: Dokumentation der Brutvogelerfassung

Nr.	Datum	Uhrzeit	Bedeckung %	Temperatur °C	Windstärke (km/h)	Niederschlag	Kartierung
1	21.03.2025	16:15 – 19:25	-	20	-	-	BV
2	02.04.2025	20:30 – 21:45	-	12	-	-	N
3	09.04.2025	07:00 – 08:55	100	4	5-11 km/h NW	-	BV
4	28.04.2025	06:40 – 08:50	-	4-8	-	-	BV
5	22.05.2025	05:30 – 07:40	10	10	15 – 20 km/h W	Kurzzeitig Niesel	BV
6	12.06.2025	05:25 – 07:45	-	7	-	-	BV
7	30.06.2025	06:00 – 07:55	100	10	-	-	BV
8	09.07.2025	05:28 – 06:24	95	15	10-21 km/h W	-	BV

BV = Brutvogelerfassung (Morgendämmerung), N = Nachtbegehung/Abenddämmerung, B = Biotopkartierung

Die Erfassung und Auswertung erfolgte nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Die Erfassungsdaten wurden zur weiteren Auswertung digitalisiert und anschließend Art für Art ausgewertet (Revierbildung). Die so gebildeten Revierpunkte stellen nicht unbedingt den exakten Brutplatz dar, geben aber einen deutlichen Hinweis auf den Aktivitätsschwerpunkt.

Die Beobachtungen wurden gemäß den Methodenstandards nach „Brutnachweis“ (z.B. Fütterungsflüge, Sichtung von Jungvögeln), „Brutverdacht“ (wahrscheinliches Brüten), „Brutzeitfeststellung“ (mögliches Brüten, einmalige Sichtung im typischen Biotop/ Habitat und während der allgemein üblichen Brutzeit) und „Nahrungs- und Vermehrungsgast“ unterschieden (vgl. Tab. 2) und ausgewertet (vgl. Tab. 3).

Da Vögel, je nach Art, zu verschiedenen Tageszeiten aktiv sind, wurde die Route durch das Untersuchungsgebiet von Begehung zu Begehung variiert, um an den jeweiligen Standorten möglichst viele der vorkommenden Vogelarten erfassen zu können.

Zur Feststellung möglicher Vorkommen von **Eulen** und weiterer nachtaktiver Brutvögel starteten drei Begehungen noch vor Sonnenaufgang statt. Zusätzlich fand eine Nachtbegehung am 02.04.2025 nach Sonnenuntergang und vor Mitternacht statt. Weiterhin fand die Kartierung am 21.03.2025 zur Abenddämmerung statt, um mögliche Vorkommen von Rebhühnern festzustellen.

Tab. 2: Kriterien zur Einschätzung des Brutstatus

Revier	Brutnachweis (B)	Feststellung von Nestjungen, gerade flügge gewordene Jungvögel bzw. Dunenjungen, Futter oder Kotballen tragenden Altvögeln, Angriffs- oder Ablenkungsverhalten von Altvögeln.
	Brutverdacht (Bv)	Annahme oder Verdacht einer Brut, z.B. Feststellung von Balz- bzw. Territorialverhalten, Anwesenheit eines Brutpaares in einem potenziell geeigneten Bruthabitat.
kein Revier	Brutzeitfeststellung (Bzf)	Wenige (oder nur eine) Beobachtung von Individuen oder mehreren Individuen einer Art in einem von der Art zur Brutzeit präferierten Biotop.
	Nahrungsgast (Ng)	Während der Erfassung im UG bei der Nahrungsaufnahme beobachtet, jedoch nachweislich oder sehr wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebiets brütend
	Durchzügler (Dz)/ Überflug (Üf)	Erfassung von durchziehenden Arten/ Erfassung von gerichteten Überflügen ohne Revieranzeigendem Verhalten oder Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet

3.3 Ergebnisse der Bestandserfassung & Identifizierung planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I)

3.3.1 Biotoptypenausstattung

Der Geltungsbereich war im Untersuchungsjahr 2025 durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. (Biototyp AS, vgl. UB Anl. 2). Im Norden wird der Geltungsbereich durch die „Zevener Landstraße“ (OVS) und der begleitenden Allee/ Baumreihe (HBA) begrenzt. Östlich und südlich wird die Vorhabenfläche von einem Weg (OWW) und einer ebenfalls begleitenden Allee/ Baumreihe (HBA) begrenzt. Die westliche Grenze bildet eine Grünland-Einsaat (GA).

Außerhalb des Geltungsbereichs finden sich im Norden und Südosten intensiv genutzte Ackerflächen, die dem Biototyp AS zuzuordnen sind. Des Weiteren befinden sich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes eine Obstbaumplantage, die durch Apfelbäume geprägt ist, eine Grünland-Einsaat (GA) und ein Intensivgrünland (GIT). Im östlichen Bereich befindet sich ein kleinteiliger Bereich mit Weißdorn, Eichen und Buchen (HN). Zudem ist der östliche Bereich gegliedert durch einen Gewerbekomplex (Wasserwerk), kleinteilige Wälder und Ackerflächen sowie eine Stauden- und Ruderalflur. Im südlichen Bereich liegt eine Sport-, Spiel- du Freizeitanlage, die von Grünland-Einsaaten (GA) umgeben ist.

Weder Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie noch Rote Liste Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

3.3.2 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden insgesamt 38 Arten nachgewiesen, von denen 15 Arten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden (vgl. Tab. 3). Weitere 15 Arten sind während der Brutzeit lediglich einmalig in geeigneten Bruthabitaten festgestellt worden, ohne dass jedoch ein Brutrevier abgegrenzt werden konnte (Brutzeitfeststellung, Status „Bzf“). Acht Arten wurden ausschließlich überfliegend oder nahrungssuchend vorgefunden (unbeständiges Vorkommen, Status „U“).

Nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) gelten 29 der erfassten Arten als ungefährdet, 6 Arten stehen auf der Vorwarnliste und zwei Arten sind als gefährdet eingestuft. Der Jagdfasan ist als Neozoon nicht bewertet.

Tab. 3: Gesamtartenliste der 2025 vorgefunden Avifauna

Lfd. Nr.	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste			Schutz		Status				Anzahl Reviere		ASP Stufe II
			Nds	TO	D	§	VRL	B	Bv	Bzf	U	im UG	davon im VB	
1	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3	3	*	§			●	○		1	-	Art
2	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§					○			entfällt
3	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	V	§					○			entfällt
4	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	V	§§	Anh. I			○				entfällt
5	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	V	*	§	Anh. I		●	○		1	-	Art
6	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	V	§§	Anh. I				○			entfällt
7	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	§§				○				entfällt
8	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	V	*	§				○				entfällt
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*	§			●	○		4	-	Gilde
10	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	*	§				○	○			entfällt
11	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	§			●	○	○	2	-	Gilde
12	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	§					○			entfällt
13	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*	§			●	○		6	-	Gilde
14	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§			●	○	○	6	-	Gilde
15	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	§				○	○			entfällt
16	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*	§					○			entfällt
17	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*	§			●			1		Gilde
18	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	§					○			entfällt
19	Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	*	§					○			entfällt
20	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachyactyla</i>	*	*	*	§					○			entfällt
21	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V	*	§		●				1	-	Gilde
22	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*	§				○				entfällt
23	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	§			●	○		1	-	Gilde
24	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	§			●	○	○	6	-	Gilde
25	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*	§					○			entfällt

Lfd. Nr.	Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste			Schutz		Status				Anzahl Reviere		ASP Stufe II	
			Nds	TO	D	§	VRL	B	Bv	Bzf	U	im UG	davon im VB		
26	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§			●				2	-	Gilde
27	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	§					○	○			entfällt
28	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§					○	○			entfällt
29	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§			●				2	-	Gilde
30	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	*	§						○			entfällt
31	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*	§					○	○			entfällt
32	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*	§					○				entfällt
33	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§					○				entfällt
34	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	*	§						○			entfällt
35	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	*	*	*	§					○				entfällt
36	Zaunkönig	<i>Troglodytes tro-</i>	*	*	*	§			●				1	-	Gilde
37	Zilpzalp	<i>Phylloscopus col-</i>	*	*	*	§			●	○			1	-	Gilde
38	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	-					○				entfällt

Legende (Tab. 3):

Status: **B** = Brut, **Bv** = Brutverdacht, **Bzf** = Brutzeitfeststellung, **U** = Unbeständig (Nahrungsgast, Überflug)

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (RYS LAVY et al. 2020); **RL Nds.** = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), **TO** = Rote Liste für die Region Tiefland Ost

Gefährungskategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = extrem selten (Art mit geographischer Restriktion), **V** = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = nicht bewertet.

§: **§** = besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, **§§** = streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Planungsrelevante Brutvögel

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob planungsrelevante Arten von den Verbotstatbeständen betroffen sein könnten. Hierzu zählen insbesondere Arten mit einem Gefährdungsstatus gemäß Roter Liste („gefährdet“ oder höher), streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, sofern sie mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Diese Arten werden in der vertieften Prüfung (ASP Stufe II) Art-für-Art betrachtet (vgl. Kap. 6.1).

Häufig vorkommende und weit verbreitete Arten mit geringen Habitatansprüchen (sogenannte „Allerweltsarten“) werden zusammengefasst auf Gildenebene bewertet (vgl. Kap. 6.1.1). Sporadisch auftretende Nahrungsgäste und Durchzügler sind in der Regel nicht von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen und werden daher nicht weiter berücksichtigt. Anlage 2.1 zeigt die Fundpunkte der Arten mit potenziell besonderer Planungsrelevanz (Revierzentren, Brutzeitfeststellung, Nahrungsgäste und Durchzügler).

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse zählen die Arten **Mäusebussard** (1 x Nahrungsgast, 1 x Überflug), **Rauchschwalbe** (2 x Nahrungsgast), **Heidelerche** (1 x Brutzeitfeststellung), **Weißstorch** (1 x Nahrungssuche) und **Grünspecht** (1 x Brutzeitfeststellung) zwar zu den potenziell planungsrelevanten Arten, doch kann eine Betroffenheit bereits auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden, da sie nicht als Brutvögel des Gebiets nachgewiesen wurden. Sie sind somit den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht oder nur kurzzeitig ausgesetzt. Es ist für keine der Arten ein essenzieller Verlust von Nahrungsflächen bei Umsetzung des Vorhabens anzunehmen. Für keine der genannten Arten ist absehbar, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Eine vertiefte Art-für-Art Prüfung entfällt folglich.

Zu den Arten mit besonderer Planungsrelevanz zählen die **Gartengrasmücke** und der **Neuntöter**. Erstere ist sowohl in Niedersachsen als auch in der naturräumlichen Region 3 (Tiefland Ost) als gefährdet eingestuft und wird daher vertieft betrachtet. Ein Brutrevier fand sich 2025 östlich des Geltungsbereichs (vgl. Anlage 2.1). Zwei weitere Brutzeitfeststellungen fanden sich nordöstlich und südöstlich des Geltungsbereichs.

Der **Neuntöter** ist zwar nicht im Bestand gefährdet. Er wird in Niedersachsen und deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt. Zudem steht er im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Ein Brutrevier der Art wurde 2025 ebenfalls östlich des Geltungsbereichs festgestellt. Eine weitere Feststellung zu Brutzeit lag nördlich der Vorhabenfläche (vgl. Anlage 2.1).

3.3.3 Gast- und Rastvögel

Das UG befindet sich nicht in einem für Gastvögel wertvollen Bereich (MU 2025). Eine Gastvogelkartierung ist demnach nicht erforderlich (NLWKN 2023). Des Weiteren bietet das UG keine für Gast- und Rastvögel relevanten Strukturen, welche nicht auch in gleicher Art und Qualität im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind.

3.3.4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Während der Erfassungstermine wurde stets auf Anzeichen von weiteren planungsrelevanten Arten wie Reptilien und Amphibien im UG geachtet (vgl. Kap. 5). Dabei konnten keine Nachweise für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht werden.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bewirken können.

Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden (vgl. Tab. 4). Unter baubedingten Wirkungen werden alle Auswirkungen zusammengefasst, die während der Bauzeit - also zeitlich begrenzt - wirken (z.B. Baufelder, Materiallagerplätze etc.). Anlagenbedingte Wirkungen gehen von der FF-PVA, den Betriebswegen und sonstigen Einrichtungen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind, aus und sind dauerhaft. Betriebsbedingte Wirkungen einer Anlage sind temporär und stehen im unmittelbaren Zusammenhang zum Betrieb der FF-PVA.

Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der direkt besiedelten Habitate wirken, u. U. aber aufgrund gebietsübergreifender Raum- oder Teilraumnutzung von Arten indirekt auf die Population oder auch auf einzelne Individuen einwirken können (z. B. Zerschneidungseffekte).

Tab. 4: Allgemeine vorhabenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Wirkfaktor	Wirkung / potenziell betroffene Schutzgüter
Baubedingte Wirkungen	
Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung	<p>Wirkung: Durch Maßnahmen zur Baufeldvorbereitung kommt es zur Inanspruchnahme der vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen.</p> <p>Potenziell betroffene Schutzgüter:</p> <p><u>Habitatfunktion / Tiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwertung von Habitatstrukturen • Verlust von Habitaten • Störung/Vertreibung von Tieren • Verletzen/Töten einzelner Individuen <p><u>Biotopfunktion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung der Vegetationsdecke
Maschineneinsatz, Baustellenverkehr und Bautätigkeiten	<p>Wirkung: Die Bauaktivitäten können eine Störwirkung auf Tiere entfalten sowie Bodenverdichtungen durch den Maschineneinsatz verursachen. Temporäre akustische und optische Reize (Lärm, Licht, Erschütterung) können zusätzlich Beunruhigungen, Vertreibungen oder Kollisionen auslösen.</p>

Wirkfaktor	Wirkung / potenziell betroffene Schutzgüter
	<p>Potenziell betroffene Schutzgüter:</p> <p><u>Habitatfunktion / Tiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Störung/Vertreibung von Tieren • Verletzen/Töten von Individuen • Beunruhigung und Funktionsverlust von Habitaten <p><u>Boden:</u></p> <p>Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen</p>
<p>Anlagebedingte Wirkungen</p>	
<p>Flächenversiegelung</p>	<p>Wirkung:</p> <p>Die Versiegelung findet durch ergänzende Nutzungen, die dem Betrieb der Anlage dienen, auf einer Fläche von 5.600m² statt.</p> <p>Potenziell betroffene Schutzgüter:</p> <p><u>Biotop-/Habitatfunktion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Biotopen und Habitaten <p><u>Boden:</u></p> <p>Verlust der natürlichen Bodenfunktion</p>
<p>Überbauung der Bodenoberfläche/ Verschattung</p>	<p>Wirkung:</p> <p>Schattenwurf durch die PV-Module ist im gesamten Bereich der Anlage zu erwarten und abhängig vom Sonnenstand. Am stärksten betroffen sind die Bereiche unter den Modulen.</p> <p>Potenziell betroffene Schutzgüter:</p> <p><u>Klima:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mikroklimatische Veränderung durch die Verschattung des Bodens <p><u>Biotopfunktion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkte Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke <p><u>Habitatfunktion / Tiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwertung/Verlust von Habitatstrukturen <p><u>Grundwasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinräumige Veränderung des (Boden-)Wasserhaushaltes <p><u>Boden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der natürlichen Bodenfunktion
<p>Zaunanlage</p>	<p>Wirkung:</p> <p>Durch die Einzäunung entlang der FF-PVA kann es zur Beeinträchtigung der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten kommen.</p>

Wirkfaktor	Wirkung / potenziell betroffene Schutzgüter
	<p>Potenziell betroffene Schutzgüter:</p> <p><u>Habitatfunktion / Tiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkung • Zerschneidung von Wanderkorridoren • Zerschneidung von Biotopstrukturen und Teillebensräumen
Visuelle Wirkung der Modulfläche	<p>Wirkung:</p> <p>Alle Bereiche des UG von denen die Sichtbarkeit potenziell gegeben ist, insbesondere im Nahbereich sind betroffen.</p> <p>Potenziell betroffene Schutzgüter:</p> <p><u>Landschaftsbildfunktion/landschaftsgebundene Erholungsfunktion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Silhouetteneffekt • Reflexionen/Spiegelungen <p>Nachteilige Veränderung der natürlichen Eigenart und typischen Struktur des Landschaftsbildes</p>
Betriebsbedingte Wirkungen	
Bewirtschaftung	<p>Wirkung:</p> <p>Extensive Mahd soll im gesamten Bereich der Anlage stattfinden.</p> <p>Potenziell betroffene Schutzgüter:</p> <p><u>Habitatfunktion / Tiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Störung <p>Verletzen/Töten von Individuen</p>
Geräuschemissionen	<p>Wirkung:</p> <p>Durch technische Anlagen zur Speicherung, Umwandlung und Weiterleitung der gewonnenen elektrischen Energie, der Lüftung der Wechselrichter, der Trafostationen und von sonstigen Nebenanlagen entstehen störende Geräusche.</p> <p>Potenziell betroffene Schutzgüter:</p> <p><u>Habitatfunktion / Tiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Meideverhalten • Temporäre Störung und Vergrämung (v.a. in Brut- und Aufzuchtzeiten) <p><u>Landschaftsbildfunktion/landschaftsgebundene Erholungsfunktion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmemission
Stofflicher Austrag	<p>Wirkung:</p> <p>Durch Leckagen oder Auswaschungen von den Modulen und den Modulgestellen können schädliche Stoffe in den Boden und das Grundwasser gelangen.</p>

Wirkfaktor	Wirkung / potenziell betroffene Schutzgüter
	<p>Potenziell betroffene Schutzgüter:</p> <p><u>Boden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Beeinträchtigung des Grundwassers</p>

5 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen identifiziert, die einer weitergehenden einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung bedürfen.

Grundlage für die Relevanzprüfung sind die eigenen Erfassungen sowie aktuelle Informationen zur Verbreitung der Arten aus den unter Kap. 3.1 genannten Quellen. Die tatsächlich vorkommenden und die potenziell vorhandenen Arten und Artgruppen werden im Zuge der Relevanzprüfung mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten.

Arten, für die kein Vorkommen im Messtischblatt (MTB) 2720 bekannt ist oder für die im UG kein passender Lebensraum vorhanden ist oder welche sicher nicht von den Wirkfaktoren betroffen sind, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Für Arten, für die eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6).

Die in Tab. 5 gelisteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund ihrer Verbreitung, dem Vorhandensein von Habitatstrukturen und der potenziellen Betroffenheit durch Wirkfaktoren als planungsrelevant identifiziert. Zusammen mit den im Kartierzeitraum 2025 mit Brutnachweis (BN) oder -verdacht (BV) erfassten Brutvögel (vgl. Kap. 3.3.2, Tab. 3), werden sie in Kap. 6 vertieft betrachtet.

Tab. 5: Zusammenfassung der potenziell im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Gefährdungstatus

Art		Gefährdung gem. Roter Liste	
wissenschaftlich	deutsch	NB	D
Säugetiere – Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	*	*
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2	V
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	*	3

Legende (Tab. 5):

Gefährdung nach aktueller Roter Liste: D = Deutschland (MEINING et al. 2020); NB = Niedersachsen/Bremen KIRBERG 2024)

Gefährdungskategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = extrem selten (Art mit geografischer Restriktion), **V** = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = nicht bewertet.

Die Relevanzprüfung ergab keine potenzielle Betroffenheit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen. Für die besagten Artengruppen finden demnach keine vertieften Betrachtungen statt (vgl. Anlage 3).

6 Konfliktanalyse

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten und Artengruppen. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/ bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

6.1 Brutvögel

Alle im Zuge der Brutvogelerfassung 2025 festgestellten Brutvogelarten (Status B oder BV) (vgl. Tab. 3) werden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Arten mit besonderer Planungsrelevanz werden einer Einzelart-Betrachtung unterzogen. Weit verbreitete, ungefährdete und nicht streng geschützte Arten werden gruppenbezogen nach Gilden entsprechend ihrer Bruthabitats nach SÜDBECK et al. (2005) betrachtet.

6.1.1 Gruppenbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Es folgt die gruppenbezogene Betrachtung der ungefährdeten Brutvogelarten nach den verschiedenen Ansprüchen an die Neststandorte. Es wird zwischen den Gilden Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter, Heckenbrüter und Höhlenbrüter unterschieden. Arten, die lediglich als Nahrungsgast festgestellt wurden, werden ebenfalls in einer gesonderten Gruppe betrachtet.

Gilde der Bodenbrüter
<p><u>Arten:</u> Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</p>
<p><u>Schutz und Gefährdungsstatus: (Goldammer Vorwarnliste)</u> Die vorkommenden Arten der Bodenbrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Mit Ausnahme der Goldammer gelten sie nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als ungefährdet. Die Goldammer wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt.</p>
<p><u>Darstellung der Betroffenheit:</u> Mitglieder dieser Gilde sind Brutvogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Goldammer) bzw. der Wälder und Gehölzbestände (Zaunkönig, Zilpzalp). Die Nester liegen meist gut versteckt in dichter Gras-, Stauden- oder Gebüsch- und Strauchvegetation in Bodennähe. Keine der genannten Arten nutzen Ackerflächen zur Brut.</p>

<p><u>Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):</u></p> <p>Da im Vorhabenbereich kein Brutrevier festgestellt wurde und die Ackerflächen nicht zur Brut genutzt werden, besteht keine kein erhöhtes Risiko, dass durch die Baufeldfreimachung Gelege oder fluchtunfähige Jungvögel getötet werden.</p>
<p>→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.</p>
<p><u>Prognose des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):</u></p> <p>Erhebliche baubedingte Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst, da im Vorhabenbereich keine Brutreviere festgestellt wurden. Zudem sind die betroffenen Arten häufige und anpassungsfähige Brutvögel mit großen lokalen Populationen, die als anspruchslos gelten und über ausreichend geeignete Ausweichhabitate in räumlicher Nähe verfügen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist auszuschließen.</p>
<p>→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.</p>
<p><u>Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):</u></p> <p>Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Da nicht in die Bruthabitate eingegriffen wird, kann der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden. Zudem wird die Vorhabenfläche durch die Anlage von extensivem Grünland aufgewertet, wodurch sich die Habitatqualität verbessert und zusätzliche Nahrungshabitate entstehen.</p>
<p>→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.</p>
<p><u>Maßnahmen:</u></p> <p>-</p>
<p>-</p>

Gilde der Gehölzfreibrüter

<p><u>Arten:</u></p> <p>Buchfink (<i>Fringilia coelebs</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grünfink (<i>Chloris chloris</i>) Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)</p>
<p><u>Schutz und Gefährdungsstatus:</u></p> <p>Die vorkommenden Arten der Gehölzfreibrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes gelten die Arten nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als ungefährdet. Der Gartenrotschwanz wird für die Region Tiefland-Ost auf der Vorwarnliste geführt.</p>

Darstellung der Betroffenheit:

Die Arten der Gilde weisen eine starke Bindung an die Gehölzbestände und Waldflächen des UG auf. Hier befinden sich die Nist- und Balzplätze dieser Arten.

Bau- und anlagebedingt finden keine Eingriffe in Gehölze statt. Erhebliche Störungen ergeben sich für diese Arten i.d.R. nicht. Gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen (Mahd) sind die Arten als unempfindlich einzustufen.

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da kein direkter Eingriff in potenzielle Nisthabitate stattfindet, wodurch fluchtunfähige Jungvögel oder Gelege zu Schaden kommen könnten.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Da es sich überwiegend um häufige und anpassungsfähige Brutvogelarten mit großen Lokalpopulationen handelt, ist die Störung einzelner Brutpaare ohne relevante Auswirkungen auf den Gesamtbestand. Zusätzlich hervorgerufene Lärmimmissionen durch die Anlage werden vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen als unerheblich eingeschätzt. Zudem stehen in räumlicher Nähe ausreichend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Eingriffe in Gehölze stattfinden.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Maßnahmen:

-

-

Gilde der Heckenbrüter

Arten:

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus oollybita*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die vorkommenden Arten der Heckenbrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Mit Ausnahme der Goldammer gelten sie nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als ungefährdet. Die Goldammer wird in Niedersachsen und in der Region Tiefland-Ost auf der Vorwarnliste geführt.

Darstellung der Betroffenheit:

Die Arten dieser Gilde weisen ähnlich zu den Arten der Gehölzfreibrüter eine starke Bindung an die Gehölzbestände des UG auf. Hier befinden sich die Nist- und Balzplätze dieser Arten.

Bau- und anlagenbedingt wird nicht in den Brutlebensraum der o.g. Arten eingegriffen (kein Gehölzrückschnitt/ Rodungen). Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht abzuleiten. Erhebliche Störungen ergeben sich für diese Arten i.d.R. nicht.

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu befürchten. Es wird nicht in den Brutlebensraum eingegriffen, wodurch fluchtunfähige Jungvögel getötet werden könnten. Adulte Tiere können etwaigen Gefahren ausweichen.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die lokalen Populationen der häufigen Brutvögel weisen i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen auf, sodass Störeinflüsse nur einen kleinen Teil der lokalen Population betreffen. Auch ist festzustellen, dass die Brutvögel des Untersuchungsgebiets bereits einer starken Störung (Lärm, Bewegungsunruhe) durch die Verkehrsflächen und den angrenzenden Siedlungsbe- reich ausgesetzt sind.

Weiterhin finden sich im räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten, welche durch die wenig anspruchsvollen Arten angenommen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand kann für die hier betrachteten Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da nicht in die Bruthabitate eingegriffen wird.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Maßnahmen:

-

-

Gilde der HöhlenbrüterArten:

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kohlmeise (*Parus major*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die vorkommenden Arten der Höhlenbrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Mit Ausnahme von Gartenrotschwanz gelten sie nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als ungefährdet. Der Gartenrotschwanz wird in der Region Tiefland-Ost auf der Vorwarnliste geführt.

Darstellung der Betroffenheit:

Die Arten dieser Gilde weisen, ähnlich zu den Arten der Freibrüter, eine starke Bindung an die Gehölzbestände des UG auf. Hier befinden sich die Nist- und Balzplätze dieser Arten. Bau- und anlagebedingt finden keine Eingriffe in Gehölze statt. Erhebliche Störungen ergeben sich für diese Arten i.d.R. nicht. Gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen (Mahd) sind die Arten als unempfindlich einzustufen.

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da kein direkter Eingriff in potenzielle Nisthabitate stattfindet, wodurch fluchtunfähige Jungvögel oder Gelege zu Schaden kommen könnten.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Die lokale Population der häufigen Brutvögel weist i.d.R. sehr hohe Individuenzahlen auf, sodass Störeinflüsse nur einen kleinen Teil der lokalen Population betreffen. Durch die Anlage verursachte Lärmimmissionen sind als unerheblich einzustufen, da die Brutvögel des Untersuchungsgebiets bereits einer starken Störung (Lärm, Bewegungsunruhe) durch die vielbefahrenen Verkehrsflächen und dem angrenzenden Siedlungsbereich ausgesetzt sind. Weiterhin finden sich im räumlichen Zusammenhang günstige Ausweichmöglichkeiten, welche durch die wenig anspruchsvollen Arten angenommen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Eingriffe in Gehölze stattfinden.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

-

6.1.2 Art-für-Art Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden alle Vogelarten einzeln betrachtet, die besonders schutzwürdig sind, weil sie entweder streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind, im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden oder nach der Roten Liste Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als gefährdet oder extrem selten gelten.

Gartengrasmücke (Sylvia borin)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die Gartengrasmücke ist nach der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützte Vogelart eingestuft. Auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) wird die Art deutschlandweit als ungefährdet eingestuft. Regional wird sie in Niedersachsen und in der Region Tiefland-Ost als gefährdet geführt.

Darstellung der Betroffenheit:

Die Gartengrasmücke wurde mit einem Brutrevier und weiteren Brutzeitfeststellungen im UG festgestellt (vgl. Anl. 2.1). Der Schwerpunkt des festgestellten Vorkommens lag im östlichen UG, außerhalb des Vorhabenbereichs, in dem weder Rodungen noch sonstige Eingriffe vorgesehen sind. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen in die Gehölzbestände kommen, die potenziell von der Gartengrasmücke als Brutplatz genutzt werden.

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da vorhabenbedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Temporäre Störungen können während des Bauablaufs auftreten. Durch die Anlage verursachte Lärmimmissionen sind als unerheblich einzustufen, da durch die vielbefahrenen Verkehrsflächen und dem angrenzenden Siedlungsbereich bereits eine starke Störung (Lärm, Bewegungsunruhe) besteht. Da das Brutrevier der Gartengrasmücke außerhalb des Vorhabenbereichs liegt und ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, ist eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu erwarten.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorhabenbedingt findet kein Eingriff in der Nähe des festgestellten Brutrevieres statt. Eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher nicht zu befürchten.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Maßnahmen:

-

-

Neuntöter (*Lanius collurio*)Schutz und Gefährdungsstatus:

Der Neuntöter gehört zu den nach Anhang I geschützten Arten der Vogelschutz-Richtlinie. Auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) steht die Art auf der Vorwarnliste, deutschlandweit gilt sie als ungefährdet.

Darstellung der Betroffenheit:

Der Neuntöter wurde im Untersuchungs-jahr im östlichen Bereich außerhalb des direkten Eingriffs-bereichs mit einem Brutrevier festgestellt (vgl. Anlage 2.1). Eine weitere Feststellung zur Brutzeit fand sich nördlich des Geltungsbereichs. Bau- und anlagebedingt finden keine Eingriffe in Gehölzstrukturen statt, die als potenzielle Brut- oder Aufenthaltsstätten des Neuntötters dienen könnten. Erhebliche Störungen sind für den Neuntöter i.d.R. nicht zu erwarten. Gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen ist die Art als unempfindlich einzustufen, zumal geeignete Habitatstrukturen außerhalb des Vorhabens erhalten bleiben.

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da kein direkter Eingriff in potenzielle Nisthabitate des Neuntötters erfolgt. Durch die Lage des Brutplatzes außerhalb des Eingriffsbereiches ist die Gefahr, dass fluchtunfähige Jungvögel oder Gelege zu Schaden kommen, auszuschließen.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Temporäre Störungen treten während des Bauablaufs auf. Die durch die Anlage verursachten Lärmimmissionen sind als unerheblich einzustufen, da durch die vielbefahrenen Verkehrsflächen und dem angrenzenden Siedlungsbereich bereits eine starke Störung (Lärm, Bewegungsunruhe) besteht. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu dem festgestellten Brutverdacht sowie den günstigen Ausweichmöglichkeiten innerhalb der großräumigen Lebensräume des Neuntötters ist eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht anzunehmen.

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand liegt jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Für den Neuntöter wurden im Rahmen der Untersuchungen eine Brutzeitfeststellung im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes und ein Brutverdacht im östlichen Bereich festgestellt. Beides liegt außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs. Sie werden somit nicht direkt beeinträchtigt.

Die temporäre Beeinträchtigung von geringwertigen Nahrungshabitaten im Eingriffsbereich ist aufgrund des Vorhandenseins ausreichend geeigneter Nahrungsflächen im Umfeld als nicht relevant einzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

-

-

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Säugetiere)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für das Vorhaben wurde mittels Auswertung von Verbreitungskarten und des Messtischblatts für das Plangebiet eine Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien durchgeführt. Dabei wurden die natürliche Verbreitung, vorhandene Habitatstrukturen sowie Erfassungsergebnisse berücksichtigt. Im Ergebnis konnten bis auf fünf Fledermausarten, keine potenziell Betroffenen Arten festgestellt werden.

Die vorhandenen Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet bieten den folgenden Säugetierarten einen potenziellen Lebensraum (vgl. Kap. 5):

- Fledermäuse (*Chiroptera*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Aufgrund der zu erwartenden gleichartigen Betroffenheit (Jagdlebensraum) werden Fledermäuse gruppenbezogen betrachtet.

Fledermäuse
<p><u>Arten:</u></p> <p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</p>
<p><u>Schutz und Gefährdungsstatus:</u></p> <p>Die im UG potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind sie streng geschützt. Die Breitflügelfledermaus ist gemäß der aktuellen Roten Liste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen (KIRBERG 2024) als gefährdet gelistet. Die Fransen- und Zwergfledermaus sowie das Braune Langohr sind als ungefährdet eingestuft. Der Große Abendsegler gilt als stark gefährdet.</p>
<p><u>Darstellung der Betroffenheit:</u></p> <p>Durch das Vorhaben können potenzielle Jagdlebensräume temporär beeinträchtigt werden, insbesondere wenn die Arbeiten in der Dämmerung oder in der Nacht durchgeführt werden.</p>
<p><u>Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):</u></p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst. Geeignete Quartiere in denen sich Individuen aufhalten könnten, werden vorhabenbedingt nicht beansprucht.</p>
<p>→ <i>Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.</i></p>
<p><u>Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):</u></p> <p>Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben erhebliche Störungen ausgehen können.</p>
<p>→ <i>Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.</i></p>
<p><u>Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):</u></p> <p>Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen. Auch ist keine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überplanung des Ackerlandes als potenzielles Jagdhabitat zu erwarten. Einerseits finden sich vergleichbare Jagdlebensräume in räumlicher Umgebung; andererseits kann ein Umstieg auf eine extensive genutzte Grünfläche im Bereich der FF-PVA zu einem verbesserten Nahrungshabitat werden.</p>

<i>→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.</i>
<u>Maßnahmen:</u>
-
-

Für die Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und der durchgeführten Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6) wurden keine artenschutzrechtlichen Konflikte festgestellt. Demnach ergeben sich für das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

8 Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Tarmstedt plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“. Ziel der Planung ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Gebiets zur Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien. Im Parallelverfahren sollen die rechtlichen Voraussetzungen auf Ebene des Flächennutzungsplans geschaffen werden. Der geplante Geltungsbereich liegt östlich der Gemeinde Tarmstedt und umfasst eine Fläche von rd. 13,55 ha. Es handelt sich um ackerbaulich genutzte Fläche. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird vorgesehen, die Fläche als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ auszuweisen.

Unter Beachtung der geprüften Umweltauswirkungen haben sich keine negativen Auswirkungen auf geschützte Arten ergeben. Daher wurden keine zusätzlichen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen festgelegt. Das Vorhaben ist aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtlich zulassungsfähig.

9 Quellen

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*. Online unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>
- DDBW – DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (2024): *Wolfsterritorien – 2022/23*. Online unter: <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>
- DGHT E.V. (2018): *Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz*. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)
- DRACHENFELS, O.V. (2021): *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie*. Stand März 2021. In: (Hrsg.) NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.
- DRACHENFELS, O.V. (2024): *Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung* - In: (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. 2/2024
- HECKENROTH (1993): *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten*. In: (Hrsg.) Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 6/93
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., SCHEIFFARTH, G. & BRANDT, T. (2020): *Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen*. In: (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 2/2020
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel*. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 2/22.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. Stand November 2019. –in: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere: Schriftreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt 170. Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.
- NABU NIEDERSACHSEN (2014): *Aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN*. Online unter: <https://www.batmap.de/web/start/karten>
- RYSLAVY, T, BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 90-112.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

Anlagen

Anlage 1 Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 45

Anlage 2.1 Brutvögel mit potenziell besonderer Planungsrelevanz

Anlage 2.2 Brutvögel mit allgemeiner Planungsrelevanz

Anlage 3 Relevanzprüfung

Planzeichenerklärung
(gemäß Planzeichenerordnung v. 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

SO Sondergebiete "Photovoltaik"

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrtbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)

Zu erhaltende Bäume (siehe textliche Festsetzungen)

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Bauverbotszone

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO „Photovoltaik“) dient der Unterbringung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Weiterhin sind im SO „Photovoltaik“ ergänzende Nutzungen, die dem Betrieb der Anlage dienen (z. B. technische Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Weiterleitung der gewonnenen elektrischen Energie, Erschließungsanlagen, Anlagen zur Oberflächenentwässerung, Überwachungs-systeme, Einfriedungen) zulässig (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird für SO 1 auf 3,5 m begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Als Bezugshöhe gilt die Höhe der Oberkante der Fahrbahnmittle der Straße Zevener Landstraße; Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des Baugrundstückes (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

2.2 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird für SO 2 auf 3,5 m begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Als Bezugshöhe gilt die Höhe der Oberkante der Fahrbahnmittle der Straße Zevener Landstraße; Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßen-front des Baugrundstückes (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

2.3 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird für SO 3 auf 7,5 m begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Als Bezugshöhe gilt die Höhe der Oberkante der Fahrbahnmittle der Straße Eickenfeldweg; Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des Baugrundstückes (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

2.4 Die maximale Grundfläche wird für das gesamte Plangebiet auf 5.600 m² festgesetzt (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

2.5 Bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche in Form von in den Luftraum hineinragenden Bauteilen, welche mit keiner Bodenverriegelung verbunden sind, dürfen die zulässige Grundfläche bis maximal zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschreiten (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO).

3. Bauweise

Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) sind bauliche Anlage mit einer Länge von über 50 m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

4. Zulässigkeit von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

5. Grünordnerische Festsetzungen

5.1 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist spätestens in der auf die Inbetriebnahme des Vorhabens folgenden Planperiode jeweils eine dreireihige Strauchhecke gemäß Artenliste und Mindestqualität anzulegen. Bei den Bepflanzungsmaßnahmen sind bereits in den Flächen stockende Gehölze zu berücksichtigen.

Durch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nach dem anerkannten Stand der Technik ist zu gewährleisten, dass eine Wuchshöhe von 3,5 m nicht überschritten wird. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist bei Hecken- und Pflegeschritten innerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu überprüfen, ob sich Brutvögel oder Fledermäuse in Hecken oder Gehölzen aufhalten. Hecken- und Pflegeschritte sollten möglichst erst nach der Hauptbrutzeit ab dem 15. Juli erfolgen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Abgänge sind durch Nachpflanzungen in der auf den Abgang folgenden Planperiode durch den Vorhabenträger zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Artenliste:

Straucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) als verpflanzter Strauch mit 3 Trieben und einer Höhe von 60-100 cm. Der Pflanzabstand der Sträucher zueinander beträgt 1,5 m x 1,5 m.

5.2 Die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Einzelgehölze sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Abgänge sind durch Nachpflanzungen auf demselben Grundstück mit Gehölzen gleicher Art zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB).

Nachrichtliche Hinweise

Altlasten

Es sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorte (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstige Boden- bzw. Grundwasserunreinigungen festgestellt werden, ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen.

Militärische Altlasten

Für das Plangebiet wurde keine Luftbildauswertung zur militärischen Altlastenerkundung durchgeführt. Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Allgemeiner Artenschutz

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Besonderer Artenschutz

Gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bodendenkmalschutz

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Erneuerbare Energien

Gemäß § 2 EEG legen die Errichtung sowie der Betrieb von Anlagen und dazugehöriger Nebenanlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Nachrichtliche Übernahmen

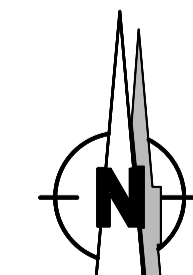
Bauverbots- und Baubeschränkungszonen entlang der L133

Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraßen gem. § 24 NStrG

- 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußersten Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 24 Abs. 1 NStrG).
Im Übrigen ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn
1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.



Bebauungsplan

Gemeinde Tarmstedt

"Photovoltaik am Eickenfeldweg"

- Entwurf -



Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt diesen Bebauungsplan Nr. 45 "Photovoltaik am Eickenfeldweg", bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Sitzung beschlossen.

Tarmstedt, den (Moje) Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Tarmstedt, den (Moje) Gemeindedirektor

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Jahr 2025 LGLN
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Otterndorf

Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.05.2025). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

..... den (Unterschrift)

Artliche Vermessungsstelle (Unterschrift)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
instara
Valmer Straße 100 28309 Bremen
Tel.: 0421 43 57 80 Internet: www.instara.de
Fax: 0421 45 46 84 E-Mail: info@instara.de
Bremen, den 01.07.2025 / 06.11.2025 (instara)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Tarmstedt, den (Moje) Gemeindedirektor

Erneute öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Tarmstedt, den (Moje) Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Tarmstedt, den (Moje) Gemeindedirektor

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

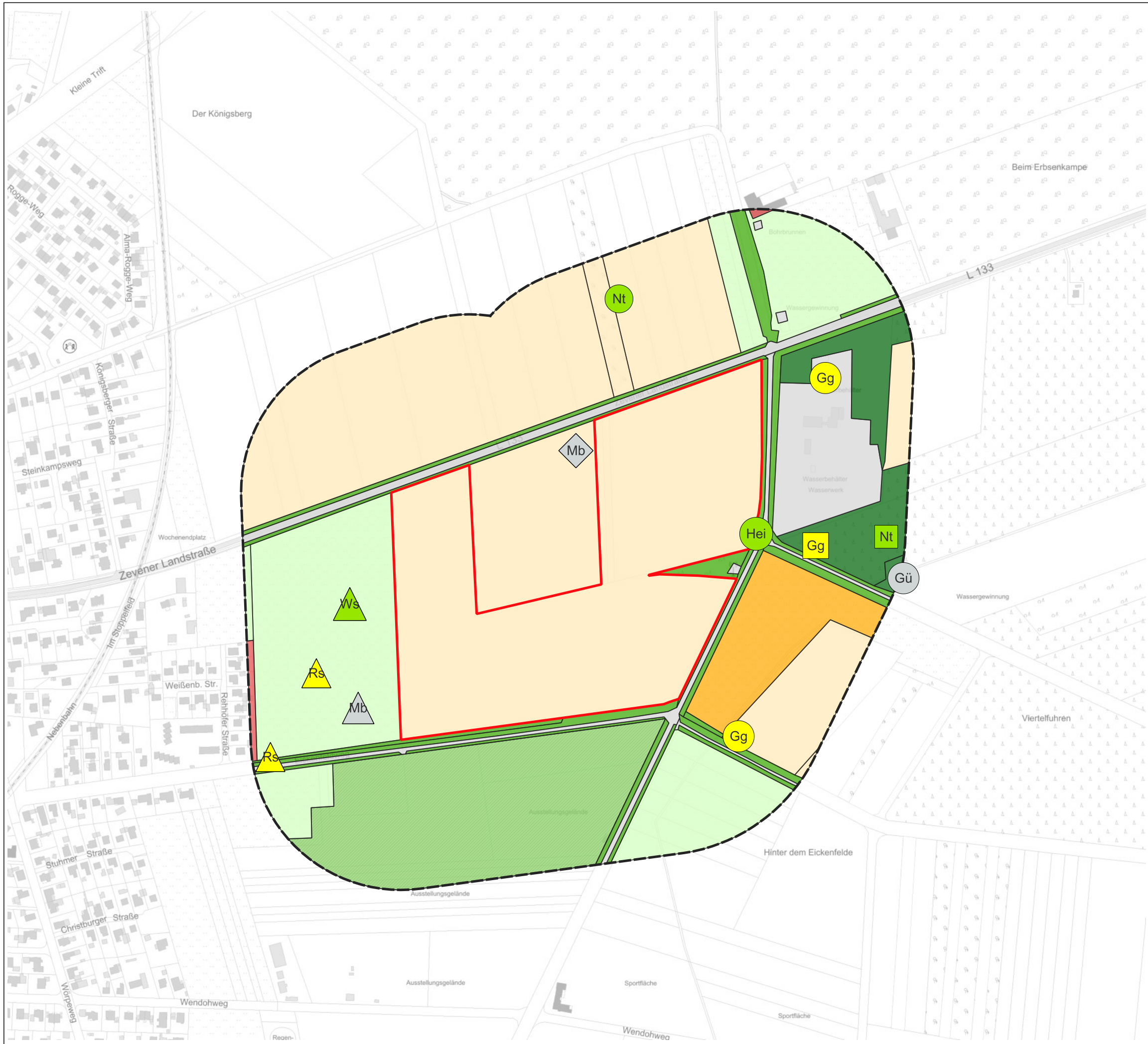
Tarmstedt, den (Moje) Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Tarmstedt, den (Moje) Gemeindedirektor

Beglaubigung
Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.
Tarmstedt, den (Moje) Gemeindedirektor

Gemeinde Tarmstedt, B-Plan Nr. 45, "Photovoltaik am Eickenfeldweg", Proj.-Nr. 27102/153, Größe: 594 x 1169 mm



PVA Tarmstedt (3491)

Brutvögel
Arten mit potenziell besonderer Planungsrelevanz

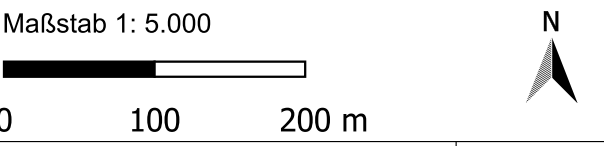
- Gebietsabgrenzung**
- Geltungsbereich
 - Untersuchungsgebiet
- Biotope (Obergruppen)**
- Acker u. Gartenbaubiotope
 - Gebüsch u. Gehölzbestände
 - Grünland
 - Grünanlagen
 - Stauden u. Ruderalfluren
 - Wald
 - Siedlungsbereich
 - Verkehrs- u. Industrieflächen

- Brutvögel Gefährdungsgrad**
- v. Aussterben bedroht (RL 1)
 - stark gefährdet (RL 2)
 - gefährdet (RL 3)
 - Vorwarnliste (V)
 - nicht gefährdet (*)

- Status**
- Revier
 - Brutzeitfeststellung
 - Nahrungsgast
 - Durchzügler/Überflug

- Arten**
- | | | | |
|----|-----------------|-----|-------------|
| Gg | Gartengrasmücke | Hei | Heidelerche |
| Gü | Grünspecht | Nt | Neuntöter |
| Mb | Mäusebussard | Ws | Weißstorch |
| Rs | Rauchschwalbe | | |

Kartengrundlage: ALK-Daten
DL-DE->BY-2.0: © GeoBasis-DE / BKG (2023) dl-de/by-2-0

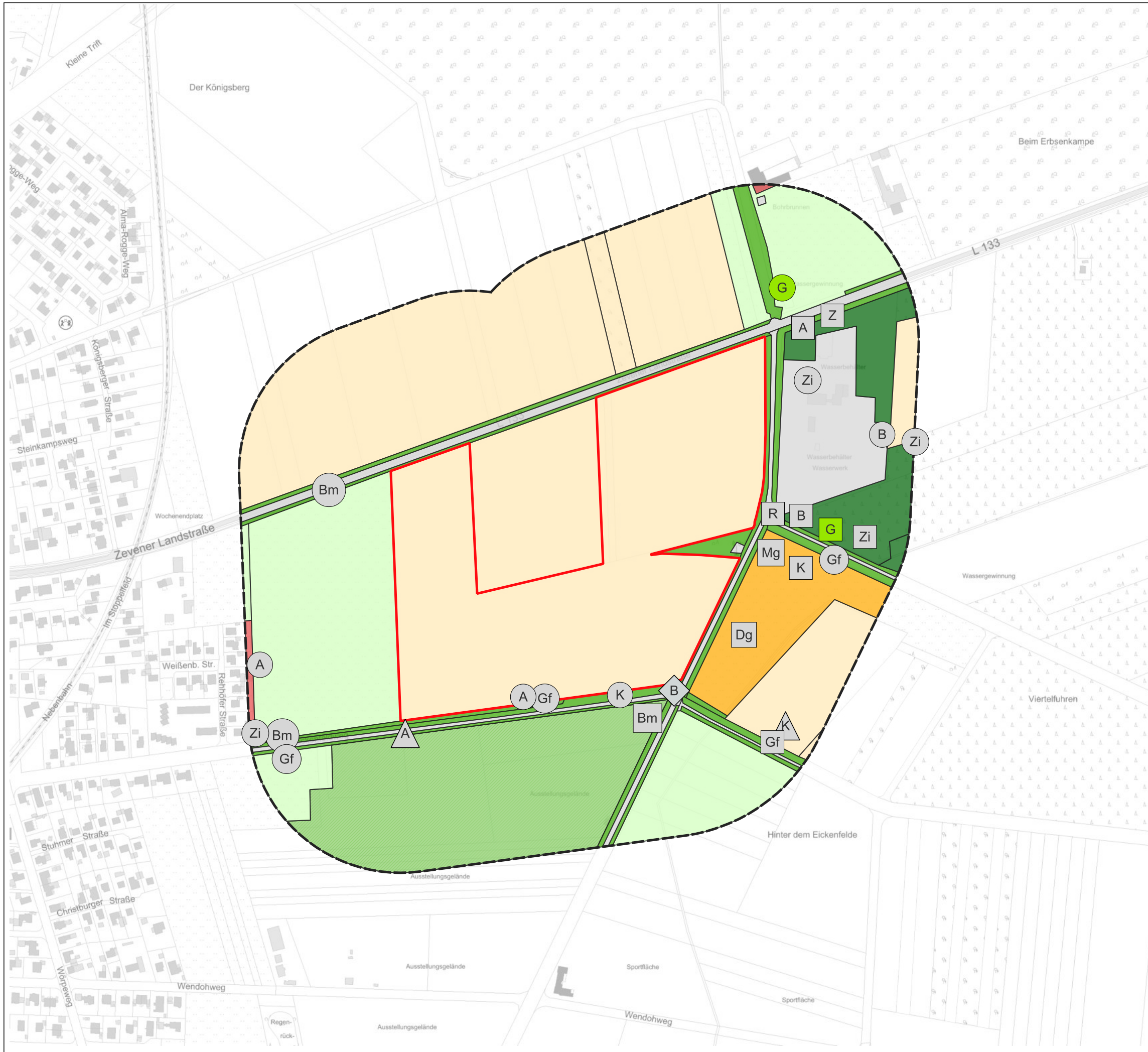


Auftraggeber:
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Kasinoplatz 3
26122 Oldenburg

Anlage 2.1

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover

erstellt:
VM 10/2025
geändert:
VM 11/2025



PVA Tarmstedt (3491)

Brutvögel
Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Gebietsabgrenzung
 [Red outline] Geltungsbereich
 [Black outline] Untersuchungsgebiet

Biotope (Obergruppen)

[Light orange] Acker u. Gartenbaubiotope	[Orange] Stauden u. Ruderalfluren
[Green] Gebüsch u. Gehölzbestände	[Dark green] Wald
[Light green] Grünland	[Red] Siedlungsbereich
[Light green] Grünanlagen	[Grey] Verkehrs u. Industrieflächen
[Orange] Stauden u. Ruderalfluren	

Brutvögel Gefährdungsgrad

[Red] v. Aussterben bedroht (RL 1)	[Light green] Vorwarnliste (V)
[Orange] stark gefährdet (RL 2)	[Grey] nicht gefährdet (*)
[Yellow] gefährdet (RL 3)	

Status

[Square] Revier	[Circle] Brutzeitfeststellung
[Triangle] Nahrungsgast	[Diamond] Durchzügler/Überflug

Arten

A Amsel	Gf Grünfink
Bm Blaumeise	K Kohlmeise
B Buchfink	Mg Mönchsgrasmücke
Dg Dorngrasmücke	R Rotkehlchen
Gr Gartenrotschwanz	Z Zaunkönig
G Goldammer	Zi Zilpzalp

Kartengrundlage: ALK-Daten
DL-DE->BY-2.0: © GeoBasis-DE / BKG (2023) dl-de/by-2-0

Maßstab 1: 5.000

0 100 200 m

Auftraggeber:
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Kasinoplatz 3
26122 Oldenburg

Anlage 2.2

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover

erstellt: VM 10/2025
geändert: VM 11/2025

Anlage 3: Relevanzprüfung

Tab. 1: Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie anhand ihrer natürlichen Verbreitung, der vorhandenen Habitatstrukturen bzw. der Erfassungsergebnisse, unter Berücksichtigung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren.

UG = Untersuchungsgebiet; MTB = Messtischblatt

X = nicht vorhanden/nicht gegeben; ✓ = vorhanden/gegeben

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
Säugetiere – ohne Fledermäuse					
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	X			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	✓	✓	X	X
<i>Wolf</i> : Äußerst anpassungsfähige Art mit sehr großen Territorien (150-350 km ²). Vorhabensbereich ohne Bedeutung für den Wolf (Acker); Vorbelastung durch Verkehr und Siedlungsbereich. Keine vertiefte Prüfung erforderlich.					
<i>Castor fiber</i>	Biber	✓	X		
<i>Biber</i> : Aufgrund der raschen Wiederausbreitung des Bibers im letzten Jahrzehnt sind die aktuellsten Verbreitungskarten nicht aussagekräftig, weshalb ein Vorkommen des Bibers im MTB nicht auszuschließen ist. Jedoch befinden sich im UG aufgrund des Mangels an naturnahen Gewässern keine geeigneten Habitatstrukturen für den Biber, weshalb dieser nicht vertieft betrachtet wird.					
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X			
<i>Delphinus delphis</i>	Gewöhnlicher Delphin	X			
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	X			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	X			
<i>Lagenorhynchus acutus</i>	Weißseitendelphin	X			
<i>Lagenorhynchus albirostris</i>	Weißschnauzendelphin	X			
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	✓	X		
<i>Fischotter</i> : Aufgrund des Mangels an strukturreichen Gewässerlebensräumen sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für den Fischotter gegeben, weshalb dieser nicht vertieft betrachtet wird.					
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X			
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X			
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X			
<i>Orcinus orca</i>	Schwertwal	X			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X			
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	X			
<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel	X			
<i>Tursiops truncatus</i>	Großer Tümmler	X			
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	X			

¹ Gem. Datengrundlage Kap. 3.1

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
Säugetiere – Fledermäuse					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	✓	✓	✓	✓
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	X			
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel-fledermaus	X			
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	X			
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X			
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	✓	X		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	✓	X		
<i>Teichfledermaus: Aufgrund des Mangels an Wäldern in Gewässernähe sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Teichfledermaus gegeben, weshalb diese nicht vertieft betrachtet wird.</i>					
<i>Wasserfledermaus: Aufgrund des Mangels an Wäldern in Gewässernähe sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Wasserfledermaus gegeben, weshalb diese nicht vertieft betrachtet wird.</i>					
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	✓	✓	✓	✓
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	✓	✓	✓	✓
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X			
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	✓	X		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	✓	✓	✓	✓
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X			
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	✓	✓	✓	✓
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X			
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X			
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	X			
<i>Großer Abendsegler: Nachweis für die Art im Quadranten 20/28 (Bfn). Im UG sind potenziell passende Lebensräume vorhanden.</i>					
<i>Rauhautfledermaus: Nachweis für die Art im Quadranten: 19/27 (Bfn). Aufgrund des Mangels an Wäldern in Gewässernähe sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Rauhautfledermaus gegeben, weshalb diese nicht vertieft betrachtet wird.</i>					
Amphibien und Reptilien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X			
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	X			

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	✓	X		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	✓	✓	X	X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X			
<i>Iberolacerta horvarthi</i>	Kroatische Gebirgseidechse	X			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X			
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X			
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	X			
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	X			
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	✓	X		
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	✓	X		
<i>Moorfrosch</i> : Aufgrund des Mangels an hohen Grundwasserständen und staunassen Feuchtwiesen oder Erlen- und Birkenbrüchen sowie der Mangel an geeigneten Laichgewässern sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für den Moorfrosch gegeben, weshalb dieser nicht vertieft betrachtet wird.					
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X			
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X			
<i>Triturus carnifex</i>	Alpen-Kammolch	X			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X			
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X			
<i>Kreuzkröte</i> : Aufgrund des Mangels an Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse, den fehlenden Pflanzenbewuchs Strukturen und flacher meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Kreuzkröte gegeben, weshalb diese nicht vertieft betrachtet wird.					
<i>Laubfrosch</i> : Aufgrund des Mangels an einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für den Laubfrosch gegeben, weshalb dieser nicht vertieft betrachtet wird.					
<i>Knoblauchkröte</i> : Aufgrund des Mangels an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Knoblauchkröte gegeben, weshalb diese nicht vertieft betrachtet wird.					
<i>Moorfrosch</i> : Aufgrund des Mangels an hohen Grundwasserständen und staunassen Feuchtwiesen oder Erlen- und Birkenbrüchen sowie der Mangel an geeigneten Laichgewässern sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für den Moorfrosch gegeben, weshalb dieser nicht vertieft betrachtet wird.					
Fische und Rundmäuler					
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	X			
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	X			
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	X			
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	X			
Käfer					
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	X			
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	X			

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X			
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	X			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X			
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X			
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Düsterkäfer	X			
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X			
Libellen					
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	✓	X		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X			
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	✓	X		
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle	X			
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X			
<p><i>Grüne Mosaikjungfer</i>: Aufgrund des Mangels an Beständen der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>), welche für diese Art essenziell sind, sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Grüne Mosaikjungfer gegeben. Diese wird daher nicht vertieft betrachtet.</p> <p><i>Grüne Keiljungfer</i>: Aufgrund des Mangels an Flüssen, die in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen, sind im UG keine geeigneten Habitatstrukturen für die Grüne Keiljungfer gegeben. Diese wird daher nicht vertieft betrachtet.</p>					
Schmetterlinge					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	X			
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	X			
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	X			
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	X			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	X			
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	X			
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X			
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X			
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	X			

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X			
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X			
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X			
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	X			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X			
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	X			
Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X			
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	X			
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	X			
Farn- und Blütenpflanzen					
<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke	X			
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	X			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X			
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X			
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	X			
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Strichfarn	X			
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	X			
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X			
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	X			
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	X			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X			
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian	X			
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	X			
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X			
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X			
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	X			
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X			
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X			
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X			
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräuter	X			
<i>Oenanthe coniioides</i>	Schierling-Wasserfenchel	X			

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 2720	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Kuhschelle	X			
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	X			
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	X			
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	X			
<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras	X			
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	X			
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X			